

Der Landrat
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
70-09-04/06.08.54

Bergheim, 08.06.2020

Erlaubnis für Beförderer von gefährlichen Abfällen

Gemäß § 54 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung erteile ich der

**Firma
Füchtener GmbH
Langenicher Ring 11
50171 Kerpen**

die unbefristete Erlaubnis, alle Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) bundesweit einzusammeln und zu befördern.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Folgende Beförderernummer wurde Ihnen zugeteilt und ist in den Begleitscheinen und/oder Übernahmescheinen gemäß Nachweisverordnung (NachwV) einzutragen: **E 3 6 2 8 1 6 1 2 9.**

Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG i.V.m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) und gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung mache ich die Erlaubnis von den in der Anlage 1 zu dieser Erlaubnis unter „Nebenbestimmungen“ aufgeführten Bedingungen abhängig.

Die in der Anlage 2 zu dieser Erlaubnis aufgeführten Hinweise sind zwingend zu beachten.

Begründung

Derjenige, der gefährliche Abfälle gewerbsmäßig einsammeln und befördern und/oder handeln und makeln will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 54 Abs.1 KrWG.

Er kann dabei eine Beschränkung für das Gebiet, in dem eingesammelt werden soll, den Umfang der zu befördernden Abfallarten und die zeitliche Geltungsdauer beantragen.

Mit Ihrem Antrag vom 02.03.2020 haben Sie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gebeten, die bestehende Erlaubnis nach dem Umzug von der Sonnenblumenstraße 15 in Mannheim-alt in den Langenicher Ring 11 in Mannheim-neu erneut zu erteilen. Die hier vorliegenden Unterlagen wurden von mir hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie der notwendigen Sach- und Fachkunde der Einsammler und Beförderer geprüft. Hieraus ergab sich, dass keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit und Sach-/Fachkunde ergeben. Dem Antrag war somit stattzugeben.

Gemäß § 54 Abs.2 Satz 2 KrWG kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Auflagen verbinden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die festgelegten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die vom KrWG und der AbfAEV aufgestellten Anforderungen an die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und damit die Voraussetzungen für die Transportgenehmigung auch während ihrer Geltungsdauer gewährleistet sind.

Gebühren

Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

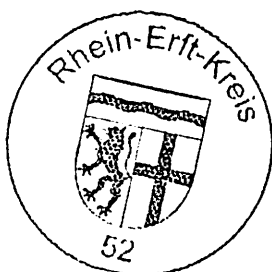
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Im Auftrag


Gorßen



Anlage 1: Nebenbestimmungen zur Erlaubnis vom 08.06.2020; AZ: 70-09-04/06.08.54

1. Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.
2. Diese Genehmigung gilt nur fort, solange ein Versicherungsschutz in Form einer Kfz-Haftpflicht-Versicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 0,5 Mio. Euro für Personenschäden und mindestens 1,5 Mio. Euro für Sach- bzw. Gewässerschäden besteht. Soweit ein höherer Versicherungsschutz aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung erforderlich ist, so hat der Erlaubnisnehmer diese in eigener Verordnung nachzuweisen.

Damit die Erlaubnis nicht erlischt, sind befristete Haftpflichtversicherungen rechtzeitig zu verlängern und auf Verlangen vorzulegen.

3. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und wird bei einer Abmeldung des Gewerbes unwirksam. Die Abmeldung des Gewerbes ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis. Hierzu gehören insbesondere:
 - der Übergang der Firma in andere Besitzverhältnisse
 - Änderung der Rechtsform
 - Änderung des Firmennamens und
 - Änderung der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person(en).
5. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person muss gem. § 5 Abs. 3 AbfAEV mindestens alle drei Jahre an Fortbildungslehrgängen teilnehmen; die Teilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert alle drei Jahre spätestens vier Wochen nach Teilnahme nachzuweisen.
6. In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, neben den üblichen Kopien der Entsorgungsnachweise bzw. Ausfertigungen der Begleit-/Übernahmescheine auch eine Kopie dieser Erlaubnis mitzuführen. Diese Unterlagen sind den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.
7. Mit der Einsammlung darf erst begonnen werden, wenn durch Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sichergestellt ist, dass die Abfälle dort unmittelbar übernommen werden können.
8. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Weg zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung oder ein Umschlag sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet, es sei denn, diese Tätigkeiten finden in einer Entsorgungsanlage statt, sofern hierfür die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Umladung und Zwischenlagerung vorliegen.
9. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, so kann das Fahrzeug bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse (Mulden, Container, Fässer o.ä.) nicht vom Fahrzeug getrennt werden.
10. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
11. Abfälle, die bei der Entsorgungsanlage nach Arten getrennt gelagert, abgelagert oder behandelt werden, sind getrennt einzusammeln und zu befördern.

Anlage 2: Hinweise zur Erlaubnis vom 08.06.2020; AZ: 70-09-04/06.08.54

1. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten verantwortlichen Personen beschränkt.
2. Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Auf die Regelungen des § 7 KrWG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) weise ich ausdrücklich hin.
3. Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge bei Transporten mit Warntafeln zu kennzeichnen.
4. Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler und Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.
5. Für das in § 2 Abs. 3 AbfAEV genannte sonstige Personal ist der Fortbildungsbedarf durch den Betriebsinhaber im Einzelfall zu ermitteln (§ 6 AbfAEV).
6. Darüber hinaus weise ich auf die einschlägigen Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) hin.
7. Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) oder der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVSEB entsprechend gekennzeichnet werden müssen.
8. Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Andienungspflichten oder Anschluss- und Benutzungszwang sind zu beachten.
9. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 69 Abs.1 Nr.4 KrWG, § 69 Abs.1 Nr.7 KrWG, § 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG, § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 15 der AbfAEV und die Straftatbestände der §§ 326, 330a des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.